Ediktalcitation

Autor(en): **Zahler, J.**

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 3 (1799)

PDF erstellt am: 17.07.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542883

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

erträgliche Schullehrer haben will, etwas als gering, faz biefer Untostenbestreitung im 19 5 angenommen ste Befoldung bestimmt werden, sonst werden wir haben, in welchem wir bestimmten, daß die Gemeins gerade in benjenigen Gegenden, die den Unterricht den die Schullehrer besolden soll, und da einsweilen am nothwendigften haben, feine Schulen errichten noch nicht an Cartiers Borfchlag ju benten ift, fo sehen, oder wie es bei der Munizipalitätsbefoldung in sodert er Annahme des J. Secretan ist gleicher Einigen Gemeinden gegangen ist, die Lehrstellen werden Meinung, denn in dem gegenwartigen Augenblik bes an den wenigst Fodernden versteigert werden; also darf der Staat so sehr aller seiner Hilfsquellen zu muß etwas bestimmt werden, wenigstens auch 100 seiner Beschüßung, daß wir demselben nichts entziehen Fr., oder was vielleicht noch besser man kann dursen; zudem ist jezt noch der Vortheil der Nationas die Besoldung in Lebensmitteln bestimmen, wie es listung der Rlostergüter zu geringe, als daß man unfre Conflitution erheischt, damit die Schulmeister ihnen fcon fo wichtige Ausgaben aufburden fonnte. eine in ihrem innern Werth gleicher bleibende Der g wird unverandert angenommen. Besoldung erhalten, welches er nun bestimmt vor: § 22. Jomini findet, die Agenten fenen schon schlogt. Zimmermann beharret ebenfalls darauf, binlanglich beschaftigt und baber will er diese Auflas baß über diese Besoldung etwas bestimmt werde genbeziehung den Munipalifaten jeder Gemeinde benn da das Gesez anzeigt, was die Schullehrer übertragen. leiften follen, fo muß es auch bestimmen, was fie tvenigstens beziehen follen; um nun Rubbin und Ater: genszustand ihrer Gemeindseinwohner und haben Die mann ganglich zu beruhigen, tragt er darauf an, fratt grofte Leichtigkeit, diese Auflage mit den übrigen Staats-Diefes & folgende beiden SS zu bestimmen:

21 S. Da wo der Lokalitat wegen und jumal meindsauflagen eingezogen werde. in Berggegenden solche Anfangsschulen auch bei wer Eschern, dem auch Anderwerth folgt, nur will er nigern Burgern als zu einer Urversammlung nothwen, naher bestimmen, daß der gewöhnliche Gemeindseins dig sind, errichtet werden mussen, soll die Besoldung zieher auch diese Austage beziehe. Zimmermann je nach der Arbeit und der Zahl der Kinder von der folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird. Gemeinde unter der Aufsicht der Berwaltungskammer (Die Fortzetzung folgt.) bestimmt werden.

Euftor folgt diefem Untrag, welcher angenoms

Cartier fann Diefen S nicht, annehmen, weil verfchiedene Gemeinden find, Die feine Gemeind, me des f. Euffor ift gang Schlumpfs Meinung. Bimmermanu bemerft, daß wir icon ben Grund?

Efcher fagt: Die Agenten fennen ben Normos und Gemeindsauffagen zu beziehen, denn da fie laut 20 S. Die Besoldung der Schullehrer in denjenis dem Munizipalikätsgeses anch diese leztern einziehen, gen Gemeinden, wo sich eine Urversammlung besinder, warum soute für diese Gemeindsaustage ein andrer kann alljahrlich nicht weniger als 100 Franken oder Einzieher statt haben? Ich sodere also einzig die Besten Werth derselben betragen. Suter unterflugt

Edittaleitation.

In Folge Diftriftegerichtlicher Beifung und mit weil verschiedene Gemeinden sind, die keine Gemeind, güter haben, und wo also die Besoldung der Schulischer nur mit großer Muse erhalten werden konte; überdem ist durch ein Geiez erklart, daß der Ueber; schuß der Alostergüter zum öffentlichen Unterricht verzwendet werde; wollen wir hingegen diese Suter nicht werden sie also erst zu den höhern Distriktsschulen, son nun an, eine veremtorische Zet von würden sie also erst zu den höhern Distriktsschulen, d. i. für die Jugend der gebi detern und privilegieri gewesenen Stande benuzt, und also dassenige, was zum Wohl des Ganzen verwendet werden sollte, wiederum nur zur Begünstigung Einzelner benuzt werz den; er fodert also, daß diese Unsopen aus den Klozischie und bleibt unenidekt, so wird der ermeidten Wichtstellen Bitmve ben ; er fodert alfo, daß diefe Unfojten aus den Rlog tage und bleibt unentdett, fo wird der ermeidten Bitmve ffergutern bestritten werden. Schlumpf stimmt wohl Waffer (wann anders feine begrundeten Oppositionen Cartiers Grundfagen bei, glaubt aber Diefelben fenen einlangen) in ihrem Begehren, fich anderwartig verehfest noch nicht anwendbar, weil wir noch die Rlofter, lichen zu konnen, entsprochen werden. Bu diesem Ende geifflichen unterhalten muffen, und noch nicht wiffen, wird jedermann ersucht, die diese Blatter lefen oder ob aus den Klostergietern einst ein Ueberschuß für seben, und je von dem Berlohrnen etwas wiffen ober Den Staat entsteht; er fodert also einsweilige Unnah fvernehmen wurden, demfelben folches tund zu thun-

Geben in Frutigen, Den 1. April 1799. 30 h. 3 a h ler, Grichtschreiber.